Haus- und Aufnahmeordnung für die Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl des Marktes Ergolding

gemäß

§ 3 der Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding vom 03.12.2020

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Aufnahmeordnung gilt für die Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl als Kindertagesstätte im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

(1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs-Erfahrungsmöglichkeiten, beste um Bildungsund Entwicklungschancen gewährleisten. Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Jungen und Mädchen werden berücksichtigt. In den Einrichtungen wird eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet.

Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß dem im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Markt Ergolding. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl nimmt, entsprechend ihrer Konzeption Kinder bestimmter Altersgruppen auf:
 - Kinder von 12 Monate bis 3 Jahre

Ein Kind das im Oktober des Betreuungsjahres oder später 3 Jahre wird gilt als Krippenkind (Aufnahme in die Kinderkrippe).

- (2) Über die Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl entscheidet die Leitung der Einrichtung im Auftrag des Trägers nachfolgenden Grundsätzen.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach bestimmten Kriterien entsprechend freier Kapazitäten. Die Anmeldungen werden zu bestimmten Bürostunden von der Leitung des Kinderhauses am Bründl entgegengenommen. Die Anmeldung kann frühestens ein Jahr im Voraus erfolgen. Die genauen Termine werden frühzeitig öffentlich bekanntgegeben.

Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nachfolgenden Kriterien:

- a.) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist
- b.) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist
- c.) aufgrund einer familiären Notlage (z.B. Krankheit)
- d.) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind
- e.) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt
- f.) Geschwisterkinder

Neuaufnahmen erfolgen in der Regel September eines Jahres, die Eingewöhnung erfolgt gestaffelt.

- (4) Kinder von Ergoldinger Bürgern werden bevorzugt aufgenommen. Kinder, deren Personensorgeberechtigte ihren Wohnsitz nicht in Ergolding haben, können nur aufgenommen werden, wenn in einer Einrichtung ein Platz zur Verfügung steht, der nicht von einem Kind mit Wohnsitz in Ergolding beansprucht wird und eine Zusage der Heimatgemeinde zur Übernahme der kommunalen Förderung vorliegt.
- (5) Grundsätzlich kann ein akut krankes Kind nicht im Kinderhaus betreut werden. Bis zur Gesundung muss es zu Hause bleiben zum Eigenen, und zum Schutz der anderen Kinder.
 Eine chronische Erkrankung eines Kindes muss bei der Anmeldung angegeben werden. Vom Träger und der Leitung wird im Einzelfall entschieden, ob eine Aufnahme möglich ist. Eine Medikamentengabe durch das Personal des Kinderhauses am Bründl ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Kinder mit Behinderung können in die Einrichtung aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Einzelintegration möglich ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

§ 4 Betreuungsvertrag

- (1) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Der Betreuungsvertrag enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, der Krankenversicherung, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.
- (3) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Satzung und Gebührensatzung des Marktes Ergolding, die Haus- und Aufnahmeordnung sowie die Konzeption des Kinderhauses am Bründl an.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe im Kinderhauses am Bründl richten sich nach dem Bedarf.
- (2) Sollten sich aufgrund des festgestellten Bedarfs andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Markt Ergolding in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und mit Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes vereinbaren die Personensorgeberechtigten die täglichen Buchungszeiten. Für die Kinder muss die Betreuungszeit mindestens 20 Stunden pro Woche an vier aneinanderliegenden Tagen umfassen.
- (4) Die Vereinbarung zur Betreuungszeit gilt in der Regel für ein Jahr. Änderungen der Buchungszeit sind bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Eltern / Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung möglich.
- (5) Die Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl ist an insgesamt höchstens 30 Tagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Die Termine regelt die Leitung in Einvernehmen mit dem Träger. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Die Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl kann auch aus nicht vorgesehenen Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. unvermeidliche Baumaßnahmen, krankheitsbedingte Schließungen).

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das p\u00e4dagogische Personal und endet mit der \u00dcbernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen (abholberichtige Personen m\u00fcssen grunds\u00e4tzlich vollj\u00e4hrig sein).
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In bestimmten Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kinderkrippe mitzuteilen.
- (4) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das Fachpersonal transparent dargestellt.
- (2) Die Eltern werden regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung informiert. Zu diesem Zweck werden Informationsgespräche durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Elterngespräche vereinbart werden.
- (3) Regelmäßig finden während eines Betreuungsiahres Informationsund Bildungsveranstaltungen für Eltern statt. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl ist im Interesse der Kinder ausdrücklich erwünscht. Insbesondere die Teilnahme an Elternversammlungen ist notwendig.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung beratend mitwirken soll.

§ 10 Versicherungen

- (1) Kinder in der Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 11 Gebühren und Auslagen

Für den Besuch der Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl werden von den Eltern / Personensorgeberechtigten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung des Marktes Ergolding erhoben.

Die Buchungszeiten werden im Buchungsbeleg (Bestandteil des Betreuungsvertrages) festgehalten.

§ 12 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten k\u00f6nnen das Vertragsverh\u00e4ltnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung k\u00fcndigen. Eine K\u00fcndigung des Betreuungsvertrages ausschlie\u00dflich f\u00fcr die Monate Juli und August ist nicht m\u00f6glich.
- (2) Der Besuch der Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl endet zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann durch den Markt Ergolding mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Haus- und Aufnahmeordnung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages verstoßen. Gleiches gilt, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt oder aus pädagogischen Gründen eine Weiterbetreuung nicht möglich erscheint.

§ 13 Sonstiges

In den Räumen und auf dem Gelände der Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl gilt Rauchverbot und Betretungsverbot für Hunde und andere Tiere.

Nähere Einzelheiten zur Organisation und Ablauf des Betriebes der Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl werden von der Leitung festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben (in der jeweiligen gültigen Fassung der Konzeption).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Aufnahmeordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Aufnahmeordnung des Kinderhauses am Bründl vom 20.06.2017 außer Kraft.

Ergolding, 04,05.2021

Markt Ergolding

Andreas/Strauß Erster Bürgermeister

Tanja Großmann Leitung Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl